

Gemeinde Weilersbach

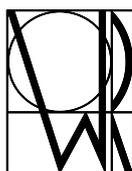
Landkreis Forchheim

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

**für Teilflächen der Grundstücke
Fl.-Nr. 74 und 75
Gemarkung Oberweilersbach**

in der Fassung vom 11.10.2019

Bearbeitung:



W E Y R A U T H E R
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 74 und 75, Gemarkung Oberweilersbach, Gemeinde Weilersbach, Landkreis Forchheim

über

**die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ort
Weilersbach (Einbeziehungssatzung)**

Die Gemeinde Weilersbach erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 74 und 75, Gemarkung Oberweilersbach, folgende Satzung (Entwurf):

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende auf der Planzeichnung gekennzeichneten Grundstücke: Teilflächen der Flurnummer 74 und 75 (Gemarkung Oberweilersbach). Der Geltungsbereich beträgt ca. 626 m². Die Planzeichnung (Maßstab 1:1000) ist Bestandteil dieser Satzung, ebenso die Begründung.

§ 2 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §9 Abs. 1 und 1a BauGB und BauNVO folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Mischgebiet gem § 6 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl darf höchstens 0,3 betragen

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl darf höchstens 0,9 betragen

Zahl der Vollgeschosse

max. zulässig sind drei Vollgeschosse (I + U + D): Das zweite bzw. dritte Vollgeschoss sind nur im Untergeschoss bzw. Dachgeschoss zulässig

3. Höhe der Gebäude

Die maximale Firsthöhe wird für III Vollgeschosse mit 8,50 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt.

4. Bauweise

Festgesetzt wird die offene Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

§ 3 Grünordnung

Es wird festgelegt, dass pro 200 m² Grundstücksfläche entweder ein großkroniger Laubbaum oder Obstbaum nach der Gehölzliste (Anhang der Begründung) in der dort angegebenen Qualität gepflanzt werden muss oder ein bestehender Obstbaum erhalten wird. Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Obstbäume müssen bei Fällung ersetzt werden. Das Anpflanzungsgebot auf privaten Baugrundstücken muss bis zur Schlussabnahme der Gebäude vollzogen sein.

Die zu erhaltenden und vom Bau betroffenen Obstbäume müssen gemäß der DIN 18920 bzw. der RAS-LP-4 während der Bauzeit geschützt werden.

Die Rodung des Gehölzbestandes darf zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 erfolgen.

§ 4 Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Der Ausgleich erfolgt auf einer derzeit als intensive Wiese genutzten Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 75 in der Gemarkung Oberweilersbach. Auf einem Teil dieses Flurstückes werden 177 m² zu einer Streuobstwiese mit extensivem Grünland entwickelt.

Ausführung und Pflege:

Anlage einer Streuobstwiese – Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang Gehölzliste: Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und ab dem 01.10 mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmulchung ist zulässig.

Zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsfläche erfolgt im Grundbuch eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

§ 5 Befestigungen

Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig herzustellen.

§ 6 Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung

Zulässige Dachform: Satteldach; die Dachneigung muss 38° bis 52° betragen.

Die Dachüberstände dürfen an Traufe und Ortgang 0,50 m nicht überschreiten.

Zur Dacheindeckung sind Tonziegel oder Betondachsteine in roter - brauner und grauer - schwarzer Farbe zulässig. Glasierte Tonziegel und Betondachsteine und Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech und aus bleihaltigen Materialien sind unzulässig.

Dachaufbauten dürfen je Gebäudeteil ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten. Die Errichtung eines Zwerchgiebels (gilt nicht als Dachaufbau) ist bei mittiger Anordnung zulässig; Breite maximal 40 % der gesamten Dachlänge des Haupthauses.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Die Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind im Gefälle der Dachhaut zu verlegen.

Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.

2. Fassadengestaltung

Fassaden mit auffällig gemustertem Mörtelputz und in auffälligen Farben sind nicht zulässig. Des Weiteren sind Häuser mit Holzvertäfelung und Holzhäuser zulässig.

3. Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu nachzuweisen.

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

Außerdem sind begrünte Flachdächer für Garagen und Carports zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind – auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

4. Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke sind freiwachsende oder geschnittene, standortgerechte Hecken oder sockellose Holzlatten- oder Stabmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Trockenmauern aus Naturstein sind zulässig.

Die Pflanzen sind gemäß der Gehölzliste im Anhang der Begründung auszuwählen.

5. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

§ 7 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Denkmalschutz

Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

2. Altlasten

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren

3. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz - Frankenjura“.

In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich liegen ein FFH-Gebiet (Schutzgebiet für Pflanzen, Tiere, Lebensraumtypen) und ein SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet). Diese werden durch die Einzelbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. In weiterer Entfernung außerhalb des Geltungsbereiches liegen verschiedene Biotope, welche ebenfalls durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

4. Hinweise

Im Zuge der Geländeabtragsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

Niederschlagswasserableitung

Das Niederschlagswasser sollte auf den Grundstücken gesammelt und als Brauchwasser genutzt oder versickert werden. Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser- Freistellungsverordnung und die techn. Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten (TRENGW).

Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser, insbesondere zur Bewässerung der Außenanlagen, wird empfohlen.

Landwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilersbach, den 11.10 2019

Gerhard Amon
1. Bürgermeister

Begründung

Zur Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 74 und 75, Gemarkung Oberweilersbach, Gemeinde Weilersbach, Landkreis Forchheim

1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses eines ortsansässigen Bürgers auf einer Teilfläche eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, welcher direkt an die gemischte Baufläche des Ortsteils angrenzt.

Die betroffene Teilfläche liegt am östlichen Ortsrand von Weilersbach. Im Westen und Südwesten des Grundstücks befindet sich die angrenzende Bebauung. Im Norden, Osten und Südosten befindet sich die verbleibende landwirtschaftliche Fläche. Die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt (Mischgebiet).

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Wohngebäudes zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Weilersbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Durch diese Satzung wird der oben genannte Grundstücksteil dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Weilersbach zugeordnet.

Eine Bebauung des Grundstücksteils ist aus ortsplanerischer Sicht vertretbar, da der Anschluss an die bestehende Bebauung zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur führt.

2. Verfahrensablauf

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Wohngebäudes zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Weilersbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Gemäß § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die Gemeinde Weilersbach hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 beschlossen, die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 74 als Zufahrt und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 75 aufzustellen und den Entwurf zu billigen. Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist für den Erlass einer Einbeziehungssatzung das vereinfachte Bebauungsplanverfahren nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach wird auf die frühzeitigen Beteiligungen (Öffentlichkeit und Behörden) verzichtet.

3. Planungsvorgaben

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilersbach ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die angrenzende Fläche ist als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Es sind keine kartierten Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Allerdings liegt das zukünftige Baugrundstück im Naturpark „Fränkische Schweiz - Frankenjura“.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Bayernatlas außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von sogenannten wassersensiblen Bereichen. Auch Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art 8 Abs. 1 BayDSchG) hingewiesen.

4. Erschließung

Die Erschließung der Baufläche ist gewährleistet:

Die Flurstücksnummer 74 wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flurnummer 75 belastet. Eine Eintragung der Grunddienstbarkeit wird durchgeführt.

- Verkehrstechnische Erschließung:
Das Baugrundstück wird über die im Nordwesten verlaufende Ortsstraße „Am Langen Graben“ erschlossen. Die zukünftige Zufahrt zum Grundstück (Flurnummer 75, Gemarkung Oberweilersbach) führt über die bestehende Zufahrt der Flurnummer 74 der Gemarkung Oberweilersbach.
- Wasserversorgung:
Der bestehende Wasseranschluss liegt im Bereich der Ortsstraße „Am Langen Graben“. Die Wasserversorgung erfolgt durch über die gemeindliche Wasserversorgung.
- Abwasserentsorgung:
Der Abwasserbeseitigung erfolgt über den Mischwasserkanal in der im Nordwesten verlaufende Ortsstraße „Am Langen Graben“. Wenn möglich soll zuerst das anfallende Niederschlagswasser in entsprechenden Auffangbehältern (z.B. Zisternen) gesammelt und einer Brauchwassernutzung (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zugeführt werden.
- Stromanschluss:
Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz, welches im Bereich der Ortsstraße „Am Langen Graben“ liegt.
- Sonstiges:
Die Anschlüsse für Telekom- und Breitbandleitungen liegen im Bereich der Ortsstraße „Am Langen Graben“.
Im Zuge der oben genannten Erschließungsarbeiten haben sich die ausführenden Firmen rechtzeitig in die genaue Lage der Bestandsanlagen einweisen zu lassen. Bei der Planung und Ausführung sind die einschlägigen Schutzbestimmungen (z.B. DIN 18920, DVGW-Richtlinie GW125) zu beachten.

- Abfall:
Die Abfallbehälter sind an die nordwestlich gelegene Ortsstraße „Am Langen Graben“ zu den bekannten Abholungsterminen bereitzustellen.

5. Grünordnung

Die zum Geltungsbereich der Satzung zählende Teilfläche des Flurstückes Fl. Nr. 75 grenzt im Westen bzw. Südwesten unmittelbar an bereits bebaute Bereiche an. Auf dem Baugrundstück befinden sich vereinzelt Obstbäume. Biotopflächen sind auf dem genannten Grundstück nicht vorhanden. Das zukünftige Baugrundstück liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“.

Aufgrund der Topographie und der relativ kleinen Fläche von ca. 495 m², die bebaut wird, ist die Anlage von Hecken und Gehölzen als Randeingrünung kaum möglich. Daher wird festgelegt, dass pro 200 m² Grundstücksfläche entweder ein großkroniger Laubbaum oder Obstbaum nach der Gehölzliste (Anhang der Begründung) in der dort angegebenen Qualität gepflanzt werden muss oder ein bestehender Obstbaum erhalten wird. Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Obstbäume müssen bei Fällung ersetzt werden. Das Anpflanzungsgebot auf privaten Baugrundstücken muss bis zur Schlussabnahme der Gebäude vollzogen sein.

6. Ausgleichsberechnung

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem „Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Geltungsbereich liegen unterschiedliche Flächen mit unterschiedlicher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Streuobstwiesen, Flächen mit intensiv und extensiv genutzten Wiesen und auch eingriffsneutrale Flächen. Damit sind diese nach Auffassung des „Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ den Kategorien „Gebiete mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ (Kategorie I, II, III) zuzuordnen.

Nach dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad fällt das Baugebiet in den Eingriffstyp B (GRZ ≤ 0,35).

Plangebiet:

Flächen mit der Kategorie I und II

Insgesamt: 544 m²

Kompensationsfaktor für die einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Innerhalb der Kategorien gibt es auf Grund von verschiedenen Bewertungen des Ausgangszustands unterschiedliche Kompensationsfaktoren.

Kategorie I: 0,5

Kategorie II: 0,7

Der Kompensationsfaktor wird aufgrund der wenigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und in Rücksprache mit der uNB auf 0,7 festgelegt:

$$544 \text{ m}^2 \times 0,7 = 380,8 \text{ m}^2$$

Insgesamt: 380,8 m²

Der Ausgleichsbedarf des Bebauungsplanes beläuft sich auf insgesamt **380,8 m²** und kann östlich des Geltungsbereiches auf der gleichen Flurnummer ausgeglichen werden.

Ausgleichsfläche:

Durch die Ausgleichsbilanzierung sind 380,8 m² extern auszugleichen. In Absprache mit dem jetzigen Eigentümer wurde folgende Ausgleichsfläche bereitgestellt und mit der uNB abgestimmt:

- Fl.Nr. 75 der Gemarkung Oberweilersbach

Die Ausgleichsfläche wird derzeit als intensive Wiesenfläche genutzt. Nach dem „Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ ist die externe Ausgleichsfläche der Kategorie I „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen.

Ein Teil der Fläche auf der Flr. Nr. 75 (177 m²) in der Gemarkung Oberweilersbach wird zu einer Streuobstwiese mit extensivem Grünland entwickelt. Laut Leitfaden fällt die Streuobstwiese in die Kategorie III als „Gebiete mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“. Die Aufwertung um zwei Kategorien resultiert in einem Aufwertungsfaktor von 2,0 zur Berechnung der Fläche.

Ausgleichsberechnung und Maßnahmenkonzept

$$177 \text{ m}^2 \times 2,0 = 354 \text{ m}^2$$

Durch die externe Ausgleichsfläche werden 177 m² ausgeglichen.

Ausführung und Pflege:

Anlage einer Streuobstwiese – Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang Gehölzliste: Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und ab dem 01.10 mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmulchung ist zulässig.

Durch die externe Ausgleichsfläche ist der Eingriff insgesamt ausgeglichen.

7. Artenschutz

Die im oder am Plangebiet liegenden Obstbäume weisen keine Baumhöhlen, Rindenspalten, etc. auf, die für streng geschützte Tierarten (Vögel und Fledermäuse) als Lebensstätte bzw. Quartier geeignet wären. Somit kann man im überwiegend strukturarmen Gebiet eine Habitatfunktion für geschützte Vögel und Fledermäuse bei den zu fällenden

Obstbäumen ausschließen. Durch die Überbauung kommt es zu einer Verringerung einer potenziellen Nahrungsfläche im Bereich der Bebauung mit geringer Bedeutung für geschützte Arten. Hierdurch gehen aber keine wichtigen Strukturen für diese verloren, da es auch im direkten Umfeld vergleichbare und bessere Lebensräume gibt. Eine relevante Störung durch das Wohnhaus kann ausgeschlossen werden, da mögliche Störungen wenig über das derzeitige Maß hinausgehen.

8. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist derzeit im Norden, Westen und Süden durch angrenzende Bebauung umgeben. Etwaige Emittenten (Gewerbe- bzw. Handwerksbetriebe, etc.) im Umfeld des Plangebietes, die auf die geplante Bebauung maßgeblich einwirken können, sind nicht vorhanden. Im Osten des Geltungsbereiches ist das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung umgeben. Die von dieser Nutzung und deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich und müssen deshalb hingenommen werden.

Weilersbach, 11.10.2019

.....
Gerhard Amon,
Erster Bürgermeister

Bamberg, 11.10.2019



WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

Bearbeitet durch:

.....
Dipl. Ing. (TU) Rüdiger Hellmich

Anhang Gehölzliste

- + Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quelle: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10. März 1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit)

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
+ Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
+ Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
+ Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Holunder
+ Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
+ Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)

Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:

+ Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich:

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
+ Clematis	Waldrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera, in Arten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa, in Sorten	Kletterrosen
+ Wisteria sinensis	Blauregen